



## **Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung gesetzlicher Änderungen im familiengerichtlichen Verfahren<sup>1</sup>**

### **Vorbemerkung**

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) am 1. September 2009 ist das gerichtliche Verfahren insbesondere in Familiensachen, aber auch u.a. in Betreuungs- und Unterbringungssachen nun in einer einzigen Verfahrensordnung zusammengefasst. Gleichzeitig gehen damit umfassende Änderungen im familiengerichtlichen Verfahren einher. Die Gesetzesreform bedeutet vielerorts einen grundlegenden Wandel im Verhältnis der Akteure zueinander, in den Arbeitsweisen und Abläufen. Sie erfordert eine deutliche Umstellung und Neuausrichtung der bisherigen Praxis und der Rollenverständnisse. Diese Aufgabe trifft in besonderem Maße die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt), Beratungsstellen, Verfahrensbeistände und die Familiengerichte. Mit den vorliegenden Empfehlungen will der Deutsche Verein die Umsetzung und Ausgestaltung der gesetzlichen Änderungen im familiengerichtlichen Verfahren in der Praxis unterstützen. Die im Folgenden vorgenommenen Ausführungen zum FamFG beschränken sich auf Kindschaftssachen (§ 151 FamFG) im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung sowie wegen Gefährdung des Kindeswohls (§§ 1666, 1666a BGB). Ein besonderer Fokus wird dabei auf die Rolle von Jugendamt, Beratungsstelle, Verfahrensbeistand und Familiengericht sowie die Art und Weise ihrer Kooperation gelegt.

---

<sup>1</sup> Verantwortliche Referentin im Deutschen Verein: Ulrike Peifer. Die Empfehlungen wurden von der Arbeitsgruppe "Änderungen im familienrechtlichen Verfahren" erarbeitet, im Fachausschuss "Jugend und Familie" beraten und vom Präsidium des Deutschen Vereins am 10. März 2010 verabschiedet.

Adressaten dieser Empfehlungen sind Jugendämter, Beratungsstellen und Verfahrensbeistände, aber auch die Familiengerichte. Die Aufgaben der Familiengerichte sind mit denen der anderen Adressaten deutlicher als bisher verbunden. Die Neuregelung des familiengerichtlichen Verfahrens hat auf die Verfahren der Jugendämter unmittelbar Einfluss.

## **I. Grundlegendes im familiengerichtlichen Verfahren**

Der Charakter des familiengerichtlichen Verfahrens wurde durch klare Verfahrensabläufe von Grund auf neu bestimmt und die Rollen der verschiedenen beteiligten Institutionen und deren Verhältnis zueinander neu justiert. Mit der Reform wurde auf eine Weiterentwicklung der Praxis reagiert und in Gesetzesform gegossen, was vor Ort teilweise bereits erfolgreich praktiziert wird. Andernorts wird gleichwohl ein grundlegendes Umdenken im Handeln, Verhalten zueinander und in der Gestaltung von Arbeitsprozessen und internen Abläufen erforderlich sein. Die bundesweit geübte Praxis ist insgesamt unterschiedlich. Die Ausformung im Einzelnen wird zumeist von regionalen Traditionen oder Einzelpersonen bestimmt.

Das familiengerichtliche Verfahren ist, was das Verhältnis von Jugendamt und Familiengericht betrifft, in besonderer Weise durch eigenständige und zusammenwirkende Verantwortung geprägt. Mit der Gesetzesreform wird das Zusammenwirken der verschiedenen Akteure stärker als bisher hervorgehoben und ist nun ein zentrales Element des familiengerichtlichen Verfahrens. Alle Akteure sind aufgefordert, sich aktiv in die Gestaltung einzubringen. Sie sind Teil einer Verantwortungsgemeinschaft. Das Jugendamt ist aufgerufen, frühzeitig in einem umfassenden Sinne tätig zu werden, sich einzumischen und das Verfahren auch mit Blick auf seine Steuerungsverantwortung mit zu lenken. Das Familiengericht wiederum ist in Kindschaftssachen im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung<sup>2</sup> und wegen Kindeswohlgefährdung verpflichtet, das Verfahren mit dem frühen Termin voran zu bringen (§ 155 FamFG), der spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden soll. Damit wird deutlich früher als bisher in das gerichtliche Verfahren eingestiegen.

---

<sup>2</sup> Dort nur in den Fällen, die in § 155 Abs. 1 FamFG genannt sind: bei Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen.

Der frühe Termin ist der Auftakt des Familiengerichts zur gemeinsamen Verfahrensgestaltung mit dem Ziel der Mobilisierung aller Ressourcen. In Kindschaftssachen bei Trennung und Scheidung steht im Vordergrund, so früh wie möglich gemeinsam hinzuschauen, das Verfahren kooperativ zu gestalten, die Eltern durch ein aufeinander abgestimmtes Vorgehen und Beratungen zu unterstützen, zu befähigen und ihre Autonomie wiederherzustellen. Hier ist es wichtig zu intervenieren, solange die Positionen noch nicht verhärtet sind. In Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls kommt es darauf an, den Schutz des Kindes zu sichern. Besonders in diesen Fällen soll das Familiengericht frühzeitig tätig werden, damit in einem dynamischen und prozesshaften Verfahren gemeinsam mit den Eltern und dem Jugendamt erörtert werden kann (vgl. § 157 FamFG), welche Schritte unternommen werden, um einer Kindeswohlgefährdung insbesondere mithilfe von öffentlichen Hilfen zu begegnen.

Diese grundlegenden Änderungen im Verfahrensrecht erfordern in den jeweiligen Strukturen und Organisationseinheiten nicht nur ein Umdenken, sondern auch eine Anpassung der bisherigen Arbeitsabläufe an die neuen Regelungen. An einigen Stellen kommen Aufgaben zusätzlich oder früher als bislang hinzu, an anderen kommt es zu Entlastungen (z.B. durch den Wegfall der schriftlichen Berichtspflicht des Jugendamtes im frühen Termin). Im Rahmen der Organisationsverantwortung müssen entsprechende Veränderungen aktiv angegangen und vorgenommen werden. So ist es beispielsweise erforderlich, dass auf Leitungsebene sowohl der Jugendhilfe als auch der Justiz Entscheidungen zur Verteilung und dem Einsatz von Ressourcen getroffen werden. Von den Strukturen und organisatorischen Abläufen, wie sie bislang bestehen, können die Änderungen nicht ohne Weiteres aufgefangen werden.

## **1. „Verantwortungsgemeinschaft“**

Im Zuge der Debatte um eine Verbesserung des Kinderschutzes wurde der Begriff der Verantwortungsgemeinschaft geprägt. Danach sollen Jugendhilfeträger und das Familiengericht den Schutz des Kindes vor einer Gefährdung seines Wohls als

Verantwortungsgemeinschaft wahrnehmen.<sup>3</sup> Auch Beratungsstellen können Teil der Verantwortungsgemeinschaft sein. Der Begriff der Verantwortungsgemeinschaft prägt das Verhältnis der beteiligten Institutionen vor allem in Fällen von Kindeswohlgefährdung. Er gilt jedoch in allen Fällen, in denen Kinder betroffen sind, und ist als Maßstab an das Handeln anzulegen. Ziel ist es, unter Zusammenführung der jeweiligen Kompetenzen tragfähige Lösungen und nachhaltige Perspektiven im Interesse des Kindeswohls und zum Schutz des Kindes zu finden. Gleichzeitig soll eine weitere Eskalation der Kindeswohlgefährdung bzw. im Familienkonflikt frühzeitig verhindert werden.

Hierfür ist eine abgestimmte Vorgehensweise erforderlich. Durch ein Ineinandergreifen des familiengerichtlichen Verfahrens mit dem Hilfeprozess und den hierdurch hervorgerufenen Wechselwirkungen, lässt sich ein aufeinander abgestimmtes Handeln zum Wohle des Kindes erreichen. Es ist daher notwendig, das jeweils eigene Rollenverständnis zu schärfen, Zuständigkeiten zu klären, das eigene Selbstverständnis und von außen herangetragene Erwartungen abzugleichen, sich hierüber zu verständigen und klare Verabredungen zu treffen. Es muss deutlich sein,

- wer für was verantwortlich ist,
- wo die Grenzen der eigenen Möglichkeiten und des Handelns liegen,
- an welcher Stelle und in welcher Form die Unterstützung des anderen gebraucht wird und erforderlich ist sowie
- wann die Verantwortung kontrolliert übergeben wird.

Nur bei Klarheit und Wissen über die Rolle, Zuständigkeiten und Handlungsgrenzen der anderen beteiligten Akteure kann eine Verständigung im Sinne der Verantwortungsgemeinschaft funktionieren und frühzeitig eine Perspektive für das Kind, die Eltern und die Familie erarbeitet werden. Damit soll dem Kind ein förderliches Aufwachsen ermöglicht und den Elterninteressen entsprochen werden. Kein Kind darf in diesem Prozess verloren gehen.

Das Jugendamt verantwortet den Hilfeprozess als solchen und unterstützt auch den Weg hin zu einer formalen Entscheidung. Steuerungsverantwortung nach

---

<sup>3</sup> BT-Drucks. 16/6815, S. 15.

§ 36a SGB VIII bedeutet dabei, die sozialpädagogische Kompetenz der Jugendhilfe aktiv einzubringen, nächste konkrete Schritte vorzuschlagen und den richterlichen Beschluss so mit zu gestalten, dass dieser auch umsetzbar ist. Dies erfordert Eigeninitiative, ein aktives Mitwirken und infolgedessen vielerorts eine Änderung des bisherigen Selbstverständnisses.

Das Familiengericht ist die für das familiengerichtliche Verfahren und für die Entscheidung alleinverantwortliche Instanz. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Gestaltung des gemeinsamen Verfahrensprozesses, in den das Wissen, die Kompetenz und die Anregungen von Jugendamt, Beratungsstelle und Verfahrensbeistand eingebunden werden, und die Integration des Hilfeprozesses. Damit fließen auch sozialpädagogische und psychologische Arbeits- und Denkweisen in das familiengerichtliche Verfahren ein.

Um eine Eskalation des Konfliktes zu vermeiden und zu einer tragfähigen Lösung im Interesse und zum Wohl des Kindes zu kommen, müssen die Eltern in ihrer Elternverantwortung gestärkt werden. Sie sollen im Verlauf des gerichtlichen Verfahrens befähigt werden, die Pflege und Erziehung des Kindes wahrzunehmen und dadurch die Autonomie ihres eigenen Handelns und die Fähigkeit, ihr Kind zu schützen, zurück zu gewinnen.

## **2. Fallübergreifende Kooperation**

Die Aufgabe, Kooperationen aufzubauen und zu nutzen, hat in besonderer Weise an Bedeutung gewonnen. Kooperationen sind unerlässlich, um das Zusammenspiel gewinnbringend gestalten zu können. Um die Aufgaben im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft wahrzunehmen und die gemeinsamen Herausforderungen zu bewältigen, ist daher eine fallübergreifende strukturierte Zusammenarbeit ebenso wie eine fallübergreifende regelhafte Verständigung über die konkrete Zusammenarbeit unverzichtbar.<sup>4</sup> Mit der Einführung des Vorrang- und Beschleunigungsgebotes in

---

<sup>4</sup> Beispiele für Kooperationsleitfäden oder für Hinweise, wie Kooperation konkret vor Ort ausgestaltet wird, finden sich bspw. in der Publikation der bke „Das Kind im Mittelpunkt“ (Fürth 2010), in den Empfehlungen zur Zusammenarbeit zwischen den Familiengerichten bei den Amtsgerichten Tempelhof-Kreuzberg sowie Pankow/Weißensee, dem Kammergericht und den Jugendämtern der Bezirke bei der „Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren“ gemäß §§ 8a Abs. 3, 50 SGB VIII i.V.m. § 49a FGG (Oktober 2007),

Kindschaftssachen ist die Kooperation noch dringender geworden. Der Deutsche Verein empfiehlt daher die Einrichtung und Aufrechterhaltung von fallübergreifenden interdisziplinären Arbeitskreisen. In diesen sind nicht nur Jugendamtsmitarbeiter/innen, Fachkräfte von Beratungsstellen, Verfahrensbeistände, Familienrichter/innen und Rechtsanwält/innen vertreten, sondern auch, je nach Themenschwerpunkt des Arbeitskreises, Schulen, Polizei, Gesundheitsdienst, Jugendrichter/innen und/oder Jugendstaatsanwält/innen.

Derartige Arbeitskreise, wie sie vor Ort teilweise schon existieren, sind ein unverzichtbarer Ausgangspunkt für die Entwicklung verlässlicher Kooperationsstrukturen. Sie sollten als ständiges Gremium eingerichtet oder weiter ausgebaut werden. Alle Akteure sind aufgefordert, hierbei initiativ zu werden. Kooperationen können von jedem angestoßen und weiterentwickelt werden. Themen, die in den Arbeitskreisen behandelt werden, können beispielsweise sein:

- unterschiedliche Arbeitsweisen der Institutionen/Akteure,
- Arbeitsgrundlagen der Institutionen/Akteure einschließlich der rechtlichen Grundlagen, der Mitteilungsrechte und -pflichten,
- Verständigung über Begriffe (z.B. Kinderschutz, Kindeswohl, Beratung),
- Vermittlung von Kenntnissen über die Hilfeformen und Potenziale,
- Verabredung gemeinsamer Leitlinien,
- Entwicklung von Verfahrensstandards und -weisen,
- Verabredung von Mitteilungsstrukturen.

Der Deutsche Verein fordert die Verantwortlichen bzw. die jeweiligen Leitungen auf, hier unterstützend tätig zu werden. Hilfreich für die Förderung von Kooperationen vor Ort kann auch eine besonders aktivierende, gegebenenfalls öffentliche Auftaktveranstaltung sein.

Auch wenn die Notwendigkeit einer fallübergreifenden Zusammenarbeit zur Klärung von Zielen, Rollen und Strukturen an Bedeutung gewinnt, so setzt dies doch nicht die

Eigenständigkeit, Unabhängigkeit und Verantwortlichkeit der jeweiligen Institutionen in Hinblick auf ihre Handhabung der Einzelfälle außer Kraft.

### **3. Stellung des Jugendamts im familiengerichtlichen Verfahren**

Das Familiengericht hat in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, also nicht lediglich vermögensrechtlicher Natur sind, das Jugendamt anzuhören (§ 162 Abs. 1 FamFG). Die Pflicht des Jugendamtes, an dem Verfahren mitzuwirken, findet sich in § 50 SGB VIII. Danach unterstützt das Jugendamt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es unterrichtet das Familiengericht insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. In Kindschaftssachen informiert es im frühen Termin ferner über den Stand des Beratungsprozesses, sofern dieser bereits begonnen hat. Unabhängig von diesen Mitwirkungsaufgaben ist das Jugendamt im Kontext familiengerichtlicher Verfahren auch als Sozialleistungsträger tätig und stellt zur Bewältigung von Familienkonflikten Beratungsleistungen bspw. nach §§ 17, 18 Abs. 3, 28 SGB VIII sicher oder gewährt andere Hilfen zur Erziehung. Dies schließt das Anbieten und Gewähren von Hilfen zur Abwendung einer möglichen Kindeswohlgefährdung ein (§ 8a Abs. 1 Satz 3 SGB VIII). Das Jugendamt wird teilweise auch als Leistungserbringer tätig, wenn es die genannten Hilfen selbst anbietet. Schließlich ist das Jugendamt auch als Amtsvormund bzw. Amtspfleger aktiv (§ 56 SGB VIII).

Nach neuer Rechtslage kann das Jugendamt auf eigenen Antrag (§ 162 Abs. 2 FamFG) in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, auch als formal Beteiligter (§ 7 Abs. 4 FamFG) am Verfahren teilnehmen (§ 162 Abs. 2 FamFG). Ihm wird insoweit eine Entscheidungsmöglichkeit eingeräumt. Es kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens einen Antrag auf Beteiligung stellen. Dieser sollte aus Klarstellungsgründen schriftlich gestellt und deutlich als ein solcher gekennzeichnet werden. Das Familiengericht ist bei formaler Beteiligung des Jugendamts verpflichtet, dem Jugendamt gesicherte Kenntnis vom gesamten Verfahrensablauf sowie von der Erstellung und über den Inhalt des Sachverständigenutachtens zu verschaffen und es zu allen Terminen zu laden. Das Jugendamt kann ferner Beweisanträge stellen. Kommt ein Vergleich zustande (z.B. ein

Umgangsvergleich), ist die Zustimmung des Jugendamtes als formal Beteiligter hierzu erforderlich. Möglicherweise können dem Jugendamt mit der formalen Beteiligtenstellung Kosten für das Verfahren auferlegt werden. Über die Kostenfolge entscheidet das Familiengericht gemäß § 81 Abs. 1 FamFG nach billigem Ermessen<sup>5</sup>.

Unabhängig von der Beteiligtenstellung sind dem Jugendamt stets alle Entscheidungen des Familiengerichts in Verfahren, die die Person eines Kindes betreffen und in denen es anzuhören ist, bekannt zu geben (§ 162 Abs. 3 Satz 1 FamFG). In Kindschaftssachen ermittelt das Familiengericht von Amts wegen. Das Jugendamt kann sich daher jederzeit mit Anregungen zum Verfahren einbringen. Daneben kann es ebenfalls – unabhängig von seinem Status im Verfahren – in diesen Fällen gegen die Entscheidung des Gerichts Beschwerde einlegen (§ 162 Abs. 3 Satz 2 FamFG). Es ist demzufolge nicht nur in Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung nach §§ 1666, 1666a BGB beschwerdebefugt. Der Deutsche Verein empfiehlt den Jugendämtern, die Entscheidungen des Familiengerichts stets gründlich dahingehend zu prüfen, ob das Wohl des Kindes/Jugendlichen in ausreichendem Maße berücksichtigt wurde und, wenn dies nicht der Fall ist, das Beschwerderecht in stärkerem Maße als bisher wahrzunehmen.

Verfahren werden durch Antrag, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist (sog. Antragsverfahren<sup>6</sup>), oder von Amts wegen eingeleitet. Antragsverfahren können nur durch die Antragsberechtigten (z.B. Eltern) eingeleitet werden. Das Jugendamt ist – außer in der Rolle des Amtsvormunds oder -pflegers – nicht zur Einleitung von Antragsverfahren berechtigt. Verfahren von Amts wegen<sup>7</sup> können auch aufgrund einer Anregung von Dritten, etwa dem Jugendamt, durch das Gericht eingeleitet werden (§ 24 FamFG). Sollte das Gericht das Verfahren nicht einleiten und der Anregung nicht folgen, hat es den Dritten, der die Einleitung angeregt hat, hierüber zu informieren, sofern ein berechtigtes Interesse an dieser Information ersichtlich ist. Dies dürfte bei Jugendämtern in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, regelmäßig der Fall sein.

---

<sup>5</sup> In den Stadtstaaten Berlin und Hamburg werden die Jugendämter von der Zahlung der Kosten befreit.

<sup>6</sup> Bspw. Verfahren nach §§ 1628, 1632 Abs. 3, 1671, 1672 BGB.

<sup>7</sup> Bspw. Verfahren zur Abwendung von Kindeswohlgefährdung nach §§ 1666, 1666a BGB oder Verfahren zur Regelung des persönlichen Umgangs nach § 1684 Abs. 3 und 4 BGB.



#### **4. Status der Beratungsstellen**

Beratungsstellen sind Leistungserbringer nach dem SGB VIII. Dies gilt auch dann, wenn eine Beratungsfachkraft am frühen Termin nach § 155 FamFG teilnimmt bzw. eine Beratung nach §§ 17, 18 und 28 SGB VIII durchführt, bei der die Teilnahme der Eltern durch das Familiengericht nach § 156 Abs. 1 Satz 4 FamFG angeordnet worden ist. Berater/innen erhalten in beiden Fällen keinen Beteiligtenstatus innerhalb des gerichtlichen Verfahrens. Gleichwohl nehmen sie eine wichtige Funktion im Rahmen des Verfahrens wahr. Durch ihre fachlichen Einschätzungen z.B. im frühen Termin und durch Beratungsprozesse können sie entscheidend dazu beitragen, dass es den Eltern möglich wird, ihrer Elternverantwortung gegenüber dem Kind wieder gerecht zu werden.

#### **5. Einbeziehung des Kindes**

Das Familiengericht hat das Kind persönlich anzuhören, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat (§ 159 FamFG). Wenn das Kind diese Altersgrenze noch nicht erreicht hat, ist es anzuhören, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn eine persönliche Anhörung aus sonstigen Gründen angezeigt ist. Das Kind soll über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in einer geeigneten und seinem Alter entsprechenden Weise informiert werden, soweit nicht Nachteile für seine Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind. Die Anhörung des Kindes verschafft dem Familiengericht einen unmittelbaren Eindruck über den momentanen Entwicklungsstand des Kindes und über seine gesundheitlichen und seelischen Belastungen durch den Familienkonflikt. Dieser kann entwicklungspsychologisch bedenklich sein. Gleichzeitig wird durch die Anhörung der eigenständigen subjektiven Rechtsstellung des Kindes Rechnung getragen. Die Anhörung sollte – um weitere Belastungen des Kindes zu vermeiden – nicht im frühen Termin, sondern zeitlich davon getrennt erfolgen. Soweit bereits in einer frühen Phase die Anhörung des Kindes geboten ist, sollte sie in zeitlicher Nähe mit dem frühen Termin stattfinden.

Dem minderjährigen Kind hat das Familiengericht ferner in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist (§ 158 FamFG). In Kindschaftssachen im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung und wegen Gefährdung des

Kindeswohls ist dies in der Regel der Fall. Der Verfahrensbeistand begleitet das Kind bei seiner persönlichen Anhörung. Er hat das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren einzubringen. Diese Aufgabe trifft auch das Familiengericht und das Jugendamt. Dies gilt in besonderem Maße, wenn kein Verfahrensbeistand bestellt wurde. Dabei ist zwischen der Feststellung des geäußerten Kindeswillens und den zu erhebenden Entwicklungsbedürfnissen und Entwicklungsnotwendigkeiten eines Kindes zu unterscheiden.

Um zu vermeiden, dass das Kind durch mehrfache Gespräche mit den verschiedenen Institutionen (Gericht, Jugendamt, Verfahrensbeistand, Rechtsanwalt, Gutachter etc.) überfordert wird, ist es wichtig, dass die Handelnden hier sensibel vorgehen und sich untereinander abstimmen. Dies kann in den Arbeitskreisen fallübergreifend gesteuert, koordiniert und festgelegt werden. Nicht nur die Anhörung selbst, sondern auch andere Vorgänge und Verfahrensschritte sind, da wo das Kind betroffen ist oder einbezogen wird, kindgerecht auszugestalten (z.B. in seiner gewohnten Umgebung oder in der Art und Weise der Bekanntgabe der Entscheidung bei über 14-Jährigen, vgl. z.B. § 164 FamFG).

Zur Beteiligtenstellung des Kindes ist zu beachten, dass das Kind nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 FamFG verfahrensfähig ist, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat und in einem Verfahren, das seine Person betrifft, ein ihm nach bürgerlichem Recht zustehendes Recht geltend macht. Folge der Verfahrensfähigkeit ist, dass das Kind im Verfahren keiner gesetzlichen Vertretung bedarf; dem Kind kann im Wege der Verfahrenskostenhilfe dann ein Rechtsanwalt beigeordnet werden. Schwierigkeiten ergeben sich bei Kindern unter 14 Jahren, die als Beteiligte zu dem Verfahren hinzugezogen werden müssen. Diese werden grundsätzlich nach § 1629 Abs. 1 Satz 1 BGB von den sorgeberechtigten Eltern gesetzlich vertreten. Der Verfahrensbeistand ist nach § 158 Abs. 4 Satz 6 FamFG nicht gesetzlicher Vertreter des Kindes. Es stellt sich in bestimmten Fällen<sup>8</sup> die Frage, ob dem Kind für das Verfahren ein Ergänzungspfleger nach § 1909 BGB bestellt werden muss. Hat das Gericht für das Kind einen Verfahrensbeistand nach § 158 Abs. 2 Nr. 1 FamFG bestellt, ist davon auszugehen, dass die Bestellung eines Verfahrensbeistands einen deutlich geringeren

---

<sup>8</sup> In Kindschaftssachen in den Fällen von §§ 1629 Abs. 2 Satz 1, 1795 Abs. 1 Nr. 3 BGB.

Eingriff in das Elternrecht begründet. Dann ist die Bestellung des Verfahrensbeistands der Bestellung eines Ergänzungspflegers gegenüber vorrangig.

Bei der Einbeziehung des Kindes im gerichtlichen Verfahren sind im Einzelnen noch viele Fragen in der Diskussion. Der Deutsche Verein regt daher an, die Diskussionen hierzu in Verbänden, Wissenschaft und Praxis verstärkt aufzugreifen und fortzuführen.

## **II. Das familiengerichtliche Verfahren im Einzelnen**

### **1. Früher Termin**

Nach dem Vorrang- und Beschleunigungsgebot in § 155 Abs. 1 FamFG sind Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls vorrangig und beschleunigt durchzuführen. Es gilt in jeder Lage des Verfahrens und in allen Rechtszügen. Adressat des Vorrang- und Beschleunigungsgebotes ist das Gericht. Es trifft jedoch in gleichem Maße die übrigen Akteure im Verfahren wie bspw. die formal Beteiligten, das Jugendamt und die Anwaltschaft.

Als konkrete Ausformung des Beschleunigungsgebotes sieht das Gesetz vor, dass das Familiengericht spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens in einem Termin mit den Beteiligten die Sache erörtern soll (§ 155 Abs. 2 FamFG). Damit soll das Familiengericht den Verständigungs- und Klärungsprozess frühzeitig vorantreiben. In dem Erörterungstermin wird auch ein/e Vertreter/in des Jugendamtes persönlich angehört. Eine schriftliche Stellungnahme ist nicht erforderlich, wie sich aus § 50 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII ergibt. Sie wäre zu diesem Zeitpunkt auch nicht hilfreich. Dies hat den Vorteil, dass sich der/die Jugendamtsvertreter/in so zum aktuellen Sachstand äußern kann, wie er sich im frühen Termin darstellt, und mit der Familie in einen Lösungsprozess eintreten kann. Notwendige Voraussetzung für ein Gelingen des Verfahrens ist, dass die/der Vertreter/in des Jugendamtes bereits sachkundig in den frühen Termin hineingeht und über den Stand des bisherigen Hilfeprozesses und die gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere die Situation des Kindes, informiert ist. Der Deutsche Verein rät daher von einer Einrichtung von gerichtsbezogenen Diensten in den Jugendämtern ab. Wegen der schnellen Anberaumung des Termins wird es gleichwohl

in der Regel für die Mitarbeiter/innen des Jugendamtes nicht möglich sein, einen vollumfänglichen Bericht zu geben. Es sollte jedoch versucht werden, so viele Informationen wie möglich zum frühen Termin zusammen zu tragen.

Der frühe Termin dient vor allem dem Sortieren von Informationen, Sondieren der Problem- bzw. Gefährdungslage und der Verfahrens- und Hilfeprozessplanung. Das Beschleunigungsgebot bedeutet nicht, das Verfahren möglichst schnell zu Ende zu führen, sondern durch frühes Handeln eine nachhaltige Lösung zu finden. Dazu sind Verfahrensabläufe, Kommunikations- und Arbeitsstrukturen so zu organisieren und aufeinander abzustimmen, dass der Verfahrensablauf optimiert wird und den Bedürfnissen des Kindes (bspw. dem kindlichen Zeitempfinden) und der Eltern entspricht. Der Deutsche Verein empfiehlt daher, Vorkehrungen zu treffen, die den reibungslosen Informationsfluss und die Kommunikation insbesondere zwischen Gericht und Jugendamt sichern. Dazu gehören insbesondere

- die Klärung von Zuständigkeiten,
- die Benennung fester Ansprechpartner/innen im Jugendamt sowie deren Vertreter/innen gegenüber dem Gericht,
- die Mitteilung der Terminierung an das Jugendamt,
- die Information an das Jugendamt über den/die zuständige/n Richter/in und deren/dessen Vertreter/in für das Verfahren,
- das Sicherstellen der Erreichbarkeit (bspw. verbindliche Faxnummer, Telefonnummer),
- die zeitnahe Mitteilung von Änderungen,
- die Nutzung der zeitlich verkürzten Postwege (vgl. § 14 FamFG).

Die Ausformung der Abläufe im Einzelnen kann in den Arbeitskreisen vorgenommen werden. Durch eine enge Abstimmung können Terminkollisionen vermieden und dem Vorranggebot Geltung verschafft werden.

## **2. Kindschaftssachen im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung**

Bei Trennung und Scheidung erfahren familiäre Auseinandersetzungen eine eigene Dynamik, die oftmals zu einer Zuspitzung des Konfliktes führen. Durch den frühen

Termin soll dieser Eskalation entgegengewirkt und verhindert werden, dass sich die Situation etwa durch schriftliche Stellungnahmen und/oder Schriftsätze zu sehr verfestigt.<sup>9</sup> Die Beschleunigung des Verfahrens soll zu einer Deeskalation der Konfliktdynamik beitragen, sodass gemeinsam mit den Betroffenen nach einer Lösung gesucht werden kann. Die Verantwortung und Mitwirkung der Rechtsanwält/innen konzentriert sich dabei vor allem auf ihre beratende Konfliktvermeidende Tätigkeit.

### *2.1 Vorbereitung des frühen Termins*

Das Jugendamt ist im frühen Termin anzuhören. Um sich im Termin äußern und eine Einschätzung über die Situation geben zu können, sollten die Jugendamtsmitarbeiter/innen nach Mitteilung der Terminierung zeitnah Kontakt mit den Eltern aufnehmen und einen Gesprächstermin vereinbaren. Damit die Eltern auf diese Kontaktaufnahme vorbereitet sind, sollte das Gericht die Eltern zuvor darüber informieren, dass das Jugendamt auf sie zukommt, um im Erörterungstermin eine Einschätzung abgeben zu können. Die Eltern sollten die Möglichkeit erhalten, zu bestimmen, ob das Gespräch bei ihnen (ggf. getrennt) oder in den Räumen des Jugendamtes stattfindet.

Das Gespräch zwischen Jugendamt und Eltern dient dazu, Erkenntnisse über die Situation und den Konflikt zu gewinnen, die Eltern zu beraten und über das Verfahren und das weitere Vorgehen zu informieren. Im Gespräch sollte daher frühzeitig abgeklärt werden, ob sich die Eltern/Familie bereits in einer Beratung befinden. Ferner kann das Gespräch dazu genutzt werden, den Eltern die Perspektive des Kindes aufzuzeigen und eventuelle Folgen und Auswirkungen, die eine Auseinandersetzung für das Kind bedeuten, vor Augen zu führen. Sog. Umfelderkundungen, wie sie vom Gericht häufig gewünscht werden, werden bei diesem – in der Regel – Erstgespräch vom Jugendamt nicht vorgenommen. Sie bedürfen grundsätzlich des Einverständnisses der Eltern.

Die Fachkraft des Jugendamtes sollte nach dem Gespräch und vor dem frühen Termin prüfen, ob und welche durch das Jugendamt zu gewährende Hilfen den Eltern

---

<sup>9</sup> Insbesondere wenn ein Elternteil im Ausland lebt, besteht die Gefahr, dass durch lange Verfahrensdauer die Verlustangst und Frustration dieses Elternteils steigen und die Situation eskaliert. Hier sollte auch regelmäßig daran gedacht werden, anlässlich des Termins den Kontakt zwischen dem Kind und dem anreisenden Elternteil zu ermöglichen.

angeboten werden können und – soweit möglich und erforderlich – diese vorbereiten oder auch schon durchführen. Dabei sollte auch geprüft und geklärt werden, ob den Eltern eine Beratung nach §§ 17, 18 und 28 SGB VIII angeboten wird. Gegebenenfalls kann bereits Kontakt mit einer Beratungsstelle aufgenommen und diese angefragt werden. Es sollten zeitnah Beratungsangebote zur Verfügung stehen.

## *2.2 Durchführung des frühen Termins*

Der frühe Termin, der dem Sondieren, Sortieren und Planen dient, sollte so umfassend wie möglich durchgeführt werden, um Potenziale und Ressourcen für ein Einvernehmen zwischen den Beteiligten zu identifizieren und zu mobilisieren. Nur wenn sich das Familiengericht frühzeitig einen Überblick über den gesamten familienrechtlichen Konfliktstoff verschafft, können die bestehenden Hindernisse für ein Einvernehmen aufgespürt und angegangen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die erforderlichen Informationen zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegen. Auch wenn im Vorfeld nicht immer ausreichend Zeit sein wird, diese zusammen zu tragen, sollten sich alle Seiten hierum bemühen.

Das Familiengericht soll in jeder Lage des Verfahrens, also nicht nur im frühen Termin, auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht (§ 156 FamFG). Ihm stehen hierfür unterschiedliche Mittel zur Verfügung:

- Hinweise auf Beratungsdienste und Beratungsstellen der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung (§ 156 Abs. 1 Satz 2 FamFG),
- Hinweise auf Mediation und außergerichtliche Streitbeilegung in geeigneten Fällen (§ 156 Abs. 1 Satz 3 FamFG),
- Anordnung der Teilnahme an einer Beratung (§ 156 Abs. 1 Satz 4 FamFG),
- Anordnung, dass der Sachverständige bei der Erstellung des Gutachtenauftrags auch auf die Herstellung des Einvernehmens hinwirkt (§ 163 Abs. 2 FamFG),
- Übertragung der Aufgabe an den Verfahrensbeistand, am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung mitzuwirken (§ 158 Abs. 4 Satz 3 FamFG).

Welches Mittel das geeignete ist, wird maßgeblich davon bestimmt, wie die Konfliktkonstellation der Eltern ausgeprägt ist. Die Erfahrungen zur Indikationsstellung sollten fallübergreifend in den Arbeitskreisen ausgetauscht werden.

Am Ende des frühen Termins ist zu vereinbaren, wie der Übergang in den Hilfeprozess konkret erfolgt sowie das familiengerichtliche Verfahren weiter gestaltet und fortgeführt wird.

### *2.3 Gerichtlich initiierte Beratung*

Wenn ein bloßer Hinweis auf die Beratungsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe nicht ausreicht und die Eltern nicht bereit sind, freiwillig Unterstützung durch Beratung nach §§ 17, 18 und 28 SGB VIII in Anspruch zu nehmen, kann das Gericht den Eltern – gegebenenfalls unter Darlegung der Folgen einer Weigerung – dringend nahelegen, eine Beratung zu beginnen. Das Familiengericht kann auch anordnen, dass die Eltern an einer Beratung zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung teilnehmen. Mit der Anordnung der Beratung wird nicht die Beratungsstelle zu einer Leistung verpflichtet. Vielmehr verpflichtet das Familiengericht die Eltern zur Wahrnehmung eines Leistungsanspruchs, der ihnen nach §§ 17, 18 und 28 SGB VIII gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe bereits zusteht.

Damit Eltern, die nicht aus eigener Überzeugung um Hilfe nachsuchen, eine solche gerichtlich initiierte Beratung für sich als hilfreich empfinden können, ist es erforderlich, ihnen darzulegen, inwiefern durch Beratung eine Verbesserung der Situation ihres Kindes und eine Lösung ihres Konfliktes möglich wird. Sie würden sonst in dieser Aufforderung bloß eine von ihnen zu erfüllende Auflage des Gerichts sehen. Eltern sollten also nicht zur Teilnahme an einer Beratung verpflichtet werden, wenn ihnen nicht zugleich im Gerichtstermin vermittelt wird, welche Unterstützung sie in einer Beratungsstelle erhalten können und was das Ziel dieser Beratung ist. Eine Anordnung der Teilnahme an einer Beratung beinhaltet nicht nur Verpflichtung, sondern auch Motivation zur Teilnahme.

Die Themen, die das Gericht veranlassen, eine Beratung zu initiieren, sollten im Protokoll festgehalten und der Beratungsstelle übergeben werden.

Die Beratung stellt eine Hilfeleistung der Kinder- und Jugendhilfe dar. Es ist Aufgabe des Jugendamts, zu klären, inwieweit es die betreffenden Beratungsleistungen selbst erbringt und welche Beratungsstelle/n bereit ist/sind, eine gerichtlich initiierte Beratung durchzuführen. Die Eltern haben bei der Inanspruchnahme das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII. Beratungsprozesse von Eltern in diesem gerichtlichen Kontext sind erfahrungsgemäß schwierig und zeitintensiv. Es sind daher auch die Kapazitäten der Beratungsstelle/n zu berücksichtigen.

Während das Familiengericht auf der Grundlage des FamFG handelt und der Logik eines gerichtlichen Verfahrens folgt, arbeitet die Beratungsstelle auf der Grundlage des SGB VIII. Sie folgt dabei den – auf diese besondere Situation hin spezifizierten – fachlichen Standards von Beratung. Dabei müssen die Schnittstellen zwischen den beiden Handlungslogiken – nämlich der Übergang in die Beratung und die Rückmeldung über das Ergebnis der Beratung an das Gericht – genau bestimmt werden.

### 2.3.1 Übergang in die Beratung

Um einen gelingenden Übergang der strittigen Eltern an die Beratungsstelle zu sichern, ist zwischen Familiengericht und Jugendamt zu klären, wer für den Übergang zuständig ist und die Verantwortung trägt. Der Deutsche Verein empfiehlt, noch im Termin eine verbindliche Vereinbarung zu treffen, wie und von wem der Übergang der Eltern in die Beratung gestaltet wird.

Jeweils auf der Grundlage der im örtlichen Arbeitskreis vereinbarten Strukturen und Abläufe sind verschiedene Formen einer Übergabe möglich, z.B.

- Beratungsstellen werden den Eltern von Jugendamt oder Gericht benannt,
- Gericht oder Jugendamt haben freie Termine von Beratungsstellen und vereinbaren sie mit den Eltern,
- die Beratungsstelle nimmt am Erörterungstermin mit der Möglichkeit einer sofortigen Terminvereinbarung mit den Klienten teil,



- eine Fachkraft des Jugendamtes begleitet die Eltern zur Beratungsstelle zur Vereinbarung eines Termins und wirkt gegebenenfalls bei der Klärung des Beratungsauftrags mit.

Wenn die Eltern sich eine Einrichtung selbst aussuchen sollen, sollten sie verpflichtet werden, dies bis zu einem benannten Termin zu tun. Weniger verbindliche Aufforderungen, eine Beratungsstelle aufzusuchen, erweisen sich erfahrungsgemäß als nicht zielführend.

Je nach Fallkonstellation kann es sinnvoll sein, bereits in diesen Erörterungstermin psychologische Fachkompetenz einzubeziehen. Dies kann u.a. den Vorteil haben, dass die Eltern durch die Art der Nachfragen der Beratungsfachkraft und ihrer Einlassungen zur Sache einen ersten Eindruck davon gewinnen, wie in einer Beratungsstelle gearbeitet wird. Dies erleichtert es ihnen, die spätere Beratung für sich und ihren Konflikt produktiv zu nutzen.

### 2.3.2 Gegenstand der Beratung

Wenn Beratung gerichtlich initiiert wird, zielt dies auf die Verbesserung der Situation des Kindes und die Sicherung des Kindeswohls ab. Daraus leiten sich die für die Beratung geltenden Inhalte und Perspektiven ab. Wesentlich für die Situation des Kindes sind in der Regel die Sicherung des Umgangs mit beiden Elternteilen und die Verringerung destruktiver Konflikte zwischen den Eltern, durch die das Kind belastet wird. Für die Beratung ergeben sich daraus Aufgaben auf der Inhaltsebene (z.B. Vereinbarungen zum Sorgerecht, über Umgang und Umgangsmodalitäten) und auf der Beziehungsebene (z.B. Befriedung im Hinblick auf die elterlichen Konflikte). Dabei kann die Bearbeitung der emotional geprägten Elternkonflikte Voraussetzung für die Tragfähigkeit getroffener Vereinbarungen sein. Andererseits können Aushandeln und (kontrolliertes) Einhalten von Vereinbarungen wichtige Schritte zu einer neuen Vertrauensbildung auf der Elternebene sein. Die Gestaltung des Beratungsprozesses obliegt allein der Beratungsstelle auf der Grundlage der im örtlichen Arbeitskreis grundsätzlich getroffenen Vereinbarungen. Dies schließt auch die Dauer der Beratung ein.

### 2.3.3 Rückmeldung an das Familiengericht

Beratung ist vertraulich und unterliegt dem besonderen Vertrauensschutz (§ 65 SGB VIII, § 203 StGB). Andererseits bewegt sich die gerichtlich initiierte Beratung im Kontext eines gerichtlichen Verfahrens, das auf eine Verbesserung der Situation des Kindes abzielt. Diese Bedingungen der Beratung müssen den Eltern transparent sein.

Die Beratungsergebnisse, Angaben zur Situation des Kindes oder auch Gründe für das Scheitern der Beratung unterliegen dem Vertrauens- und Datenschutz. Ihre Weitergabe an das Familiengericht setzt das Einverständnis der Eltern und bei entsprechendem Alter auch des Kindes voraus. Die Beratung wird um des Kindes willen durchgeführt. Deshalb ist mit den Eltern vor der Beratung zu vereinbaren, dass die Beratungsstelle im Falle des Scheiterns des Beratungsprozesses dem Familiengericht so weit Informationen übermitteln darf, wie es notwendig ist, um eine Fehlindikation zur Situation des Kindes zu vermeiden und dem Gericht zu ermöglichen, weitere geeignete Maßnahmen zum Wohle des Kindes zu treffen. Auch der Inhalt solcher Informationen sollte gegenüber den Eltern transparent sein und kommuniziert werden.

Für das weitere gerichtliche Verfahren ist es für das Gericht erforderlich, Informationen über

- die Inanspruchnahme des Erstgesprächs,
- die Fortdauer der Beratung,
- eine Beendigung durch die Beratungsstelle,
- eine Beendigung (Abbruch) durch die Eltern/einen Elternteil

zu erhalten. Mit Einwilligung der Eltern ist die Übermittlung dieser Informationen zulässig.

Sofern die Beratung mit einer einvernehmlichen Vereinbarung zwischen den Eltern abgeschlossen wurde, ist dieses Ergebnis entweder von den Eltern selbst oder – mit Einwilligung der Eltern – von der Beratungsstelle an das Gericht weiterzugeben. Die Vereinbarung ist festzuhalten und zu dokumentieren. Sie kann in einen gerichtlich gebilligten Vergleich münden.

Auch bei Vorliegen einer Einwilligung der Eltern zur Datenweitergabe an das Familiengericht hat die Beratungsfachkraft zu prüfen, welche Daten sie weitergibt, damit hierdurch nicht der Erfolg eines weiteren Hilfeprozesses in Frage gestellt wird (§ 64 Abs. 3 SGB VIII).

Wenn eine Beratungsfachkraft nach Beendigung einer Beratung, die nicht zu einem einvernehmlichen Ergebnis zwischen den Eltern geführt hat, mit Einwilligung der Eltern im nachfolgenden gerichtlichen Verfahren etwa über Gründe des Scheiterns oder zur Situation des Kindes berichtet, so kann ihr Status am ehesten als der eines sachverständigen Zeugen beschrieben werden. Die Fachkraft wird das Gericht bei dieser Gelegenheit über

- Umfang und Setting der Beratung, jedoch nur ausnahmsweise (vgl. § 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII, § 203 Abs. 1 Nr. 4 StGB) über den Inhalt einer Beratung informieren,
- psychologische Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vortragen und
- auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hinweisen.

Im Falle einer Kindeswohlgefährdung prüft die Beratungsstelle, ob eine Informationsweitergabe an das Familiengericht auch ohne Einwilligung der Eltern notwendig und zulässig ist.<sup>10</sup>

#### 2.3.4 Verbleibende Aufgaben der Mitwirkung des Jugendamts nach § 50 SGB VIII

Wenn das Familiengericht durch die Beratungsstelle – mit Einwilligung der Eltern – in der genannten Weise über die Beratung, die Situation des Kindes und weitere Möglichkeiten der Hilfe unterrichtet wird, überschneidet sich ihre Tätigkeit inhaltlich mit der Aufgabe der Mitwirkung des Jugendamtes, wie sie in § 50 Abs. 2 SGB VIII beschrieben ist. Es bedarf unabhängig von der gesetzlichen Möglichkeit der Beteiligung nach § 76 SGB VIII daher insoweit einer Koordination, um Doppelaktivitäten zu vermeiden.

---

<sup>10</sup> Vgl. hierzu Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung des § 8a SGB VIII, September 2006.

Die Aufgabe der Mitwirkung nach § 50 SGB VIII geht über die inhaltliche Unterstützung des Familiengerichts, wie sie von einer Beratungsstelle geleistet werden kann, hinaus. So kann es z.B. erforderlich sein, dass das Jugendamt mit der Familie zusätzlich zur Beratung zusammenarbeitet oder Informationen im sozialen Umfeld des Kindes einholt. Außerdem ist nur dem Jugendamt gesetzlich das Recht der Beschwerde gegen die Endentscheidung des Gerichts eingeräumt (§ 162 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).

### **3. Kindeswohlgefährdung**

In Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls ist es von großer Bedeutung, schnell zu handeln und umgehend die erforderlichen Handlungsschritte zu ergreifen. Eine enge Kooperation und ein Zusammenwirken der unterschiedlichen Institutionen Jugendamt, und Familiengericht unter Einbindung im Einzelfall auch z.B. von Beratungsstelle, Polizei, Schule und Ärzt/innen ist dabei unerlässlich. Ziel ist es, die Gefährdung für das Wohl des Kindes zügig abzuwenden und seinen Schutz zu sichern.

Die Umsetzung der Neuerungen in familiengerichtlichen Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls beginnt in der Praxis erst. Die Diskussionen hierzu halten an und sind noch im Fluss. Die nachfolgenden Empfehlungen sind daher als erste Eckpunkte zu verstehen, die den Bereich nicht abschließend abbilden. Die weiteren Entwicklungen müssen hierzu im Blick behalten werden.

#### *3.1 Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB*

In Fällen von Kindeswohlgefährdung wird die Form des Handelns durch den Grad der Kindeswohlgefährdung bestimmt. Dieser kann sehr unterschiedlich sein. Das Familiengericht soll nun frühzeitiger als bisher einbezogen werden. Der Deutsche Verein empfiehlt, dass sich die Jugendämter in den unterschiedlichen Stadien des Hilfeprozesses stets die in § 1666 BGB enthaltenen Handlungsoptionen vergegenwärtigen und prüfen, ob ein Tätigwerden des Familiengerichts erforderlich ist. Sofern das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich hält, ist es nach § 8a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII gehalten, das Familiengericht anzurufen und ein Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB anzuregen. Die Pflicht zur Anrufung ergibt sich beispielsweise dann, wenn eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos wegen

mangelnder oder nicht möglicher Mitwirkung der Eltern nicht gelingt. In § 1666 Abs. 3 BGB finden sich verschiedene Handlungsoptionen in unterschiedlicher Eingriffsstärke, aus denen das Familiengericht die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr wählen kann. Zur Einleitung von Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls (§§ 1666, 1666a BGB) ist kein Antrag erforderlich. Sie werden von Amts wegen eingeleitet, d.h. jede beliebige Behörde, Organisation oder ein außenstehender Dritter kann die Einleitung des Verfahrens anregen. Diese Anregung, in der über den Sachverhalt informiert wird, sollte schriftlich erfolgen.

Nach § 1666 BGB hat das Familiengericht, sofern das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährdet ist und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind. Damit muss vom Familiengericht nicht mehr geprüft werden, worauf die Gefährdung des Kindeswohls zurückzuführen ist. Nur wenn die Schwelle zur Gefährdung des Kindeswohls überschritten ist, kann das Familiengericht eine der Maßnahmen, die in § 1666 Abs. 3 BGB zu finden sind, treffen. Zu den Maßnahmen, die in § 1666 Abs. 3 BGB zu finden sind, zählen u.a.:

- Gebote, öffentliche Hilfen, wie z.B. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge, in Anspruch zu nehmen (Nr. 1),
- Verbote, Verbindung mit dem Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen (Nr. 4),
- die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge (Nr. 5),
- die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge (Nr. 6).

Der dort aufgeführte Katalog ist nicht abschließend. Es sind andere weniger eingriffsintensive Maßnahmen unterhalb des Sorgerechtsentzugs möglich, die in § 1666 Abs. 3 BGB nicht genannt sind. Der Deutsche Verein empfiehlt, die eingeräumten Möglichkeiten auch tatsächlich zu nutzen und auszugestalten. Bereits vor einem familiengerichtlichen Verfahren ist das Jugendamt gehalten, von sich aus die Optionen zu prüfen. Insbesondere wird das Jugendamt bei möglicher Kindeswohlgefährdung verstärkt im Vorfeld oder Nachgang zu einer Erörterung der Kindeswohlgefährdung beim Familiengericht (§ 157 Abs. 1 FamFG) sowie im Einzelfall

auch während des Termins prüfen, ob die Gefährdung durch das Anbieten bestimmter Leistungen abgewendet werden kann.

Das Familiengericht kann Gebote aussprechen, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe oder andere öffentliche Hilfen in Anspruch zu nehmen (Nr. 1). In dieser neu geschaffenen Handlungsoption zeigt sich einmal mehr, wie wichtig es ist, dass Familiengericht und Jugendamt verantwortungsvoll zusammen wirken und sich das Jugendamt frühzeitig einbringt.

### *3.2 Einstweilige Anordnung*

In Verfahren wegen einer Kindeswohlgefährdung nach §§ 1666, 1666a BGB hat das Familiengericht von sich aus unverzüglich den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen (§ 157 Abs. 3 FamFG). Die Einleitung des Eilverfahrens kann vom Jugendamt angeregt werden. Ein Antrag ist nicht erforderlich. Das Familiengericht handelt von Amts wegen. Eine einstweilige Anordnung wird erlassen, wenn ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht. Eine derartige Eilbedürftigkeit liegt in der Regel vor, wenn die Gefährdung des Kindes akut ist und wegen der zu befürchtenden Nachteile für das Kind eine vorläufige Entscheidung zur Sicherstellung des Schutzes erforderlich ist. Dies ist auch von Bedeutung, wenn die Eltern der Inobhutnahme widersprechen. Das Jugendamt hat in diesem Fall unverzüglich das Familiengericht anzurufen (§ 42 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII). Wenn das Familiengericht zunächst nicht die Herausgabe des Kindes anordnet, hat es bis zur weiteren Klärung die elterliche Sorge vorläufig teilweise zu entziehen.

### *3.3 Erörterungsgespräch*

Im Termin soll das Gericht mit den Eltern und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind erörtern, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls, insbesondere durch öffentliche Hilfen, begegnet werden und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann (§ 157 FamFG). In dem Erörterungsgespräch ist zunächst abzuklären und zu prüfen, ob überhaupt eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 BGB vorliegt. Sodann ist vom Familiengericht gemeinsam mit den Eltern und den anderen beteiligten Institutionen, insbesondere dem Jugendamt, zu erörtern, welche öffentlichen

Hilfen geeignet sind und zur Verfügung stehen, um die Gefährdung abzuwenden und den Schutz des Kindes wiederherzustellen. Das Gespräch soll dazu dienen, die Eltern noch stärker als bisher in die Pflicht zu nehmen und auf sie einzuwirken, öffentliche Hilfen in Anspruch zu nehmen und mit dem Jugendamt zu kooperieren. Gleichzeitig hat es eine Warnfunktion und soll vor Augen führen, welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann.

Um positive Effekte von dem Gespräch erwarten zu können, kommt es entscheidend darauf an, wie das Gespräch von Familiengericht, Jugendamt und Eltern bei der Erörterung geführt wird. Es ist so zu gestalten, dass es nicht kontraproduktiv wirkt, sondern vielmehr die Veränderungsbereitschaft der Eltern weckt bzw. fördert.

#### *3.4 Absehen von Maßnahmen und nochmalige Prüfung*

Wenn das Familiengericht im Erörterungstermin davon absieht, Maßnahmen nach den §§ 1666, 1666a BGB zu treffen, soll es seine Entscheidung in einem angemessenen Zeitabstand, in der Regel nach drei Monaten überprüfen (§ 166 Abs. 3 FamFG). Im frühen Termin wird das Gericht dann von Maßnahmen abgesehen haben, wenn es – entgegen der Einschätzung des Jugendamtes oder anderer Dritter – nicht der Überzeugung war, dass eine Kindeswohlgefährdung vorlag. In diesen Fällen sichert die Überprüfung, dass die Eltern die vom Jugendamt angebotene Hilfe annehmen und ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit steigt. Unabhängig von der Überprüfung der getroffenen gerichtlichen Entscheidung ist das Jugendamt jederzeit gehalten, beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen das Familiengericht erneut anzurufen (§ 8a Abs. 3 SGB VIII).

In begründeten Einzelfällen kann das Familiengericht von einer Überprüfung der Entscheidung absehen, z.B. wenn sich im frühen Termin die Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung – übereinstimmend – als haltlos erwiesen haben und aus diesem Grund – auch vom Jugendamt – keine weiteren Hilfen ins Auge gefasst wurden.